

§ 14

Versandbedingungen

(1) Frischfische; Räucherwaren; Feinmarinaden; mildgesalzene Ware (z. B. Matjesheringe) sind als Eilgut, Marinaden, sonstige Salzware und Konserven als Frachtgut veto den Erzeugern und Fischwarenh Herstellern an die Versandanschriften des Fischgroßhandels bzw. bei Direktverträgen an die anderen Bedarfsträger aufzugeben. Bei ungünstiger Witterung kann der Besteller eine andere Abfertigung verlangen. In der Zeit vom 1. April bis 30. September müssen Frischfische in Kühlwagen, vorzugsweise in LKW mit Planen, versandt werden, wenn am Versandtage um 6.00 Uhr die Außentemperatur über + 3* C liegt. Konserven und Präserven dürfen in der kalten Jahreszeit nur frostsicher zum Versand gebracht werden.

(2) Jeder Sendung ist ein Verzeichnis in doppelter Ausfertigung mit folgenden Angaben beizufügen:

- a) Hersteller bzw. Erfasser,
- b) Waggon-Nr. bzw. LKW-Nr.-,
- c) Gesamtzahl der Kisten, Fässer oder sonstigen Gebinde mit Inhaltsangabe,
- d) Gesamtmenge in kg,
- e) Warenwert,
- f) Herstellerabgabepreis je 100 kg (gilt nicht für Importwaren),
- g) Verbraucherpreis je 100 kg, soweit dieser vorgeschrieben ist (gilt nicht für Importwaren),
- h) Vermerk der Gütekontrolle über den Zustand der Ware.

§ 15

Gefahrübergang

(1) Die Gefahr des zufälligen Unterganges und einer zufälligen Verschlechterung des Vertragsgegenstandes geht auf den Besteller über

1. mit der Übergabe an das Transportunternehmen im Falle der Versendung,
2. mit dem Verlassen des Betriebes des Lieferers, wenn Versandpflicht besteht, der Versand jedoch mit Fahrzeugen des Lieferers erfolgt,
3. mit der Übergabe, wenn der Leistungsort der Sitz des Lieferers ist und Abholung erfolgt,
4. in allen anderen Fällen mit der Abnahme, insbesondere wenn als Leistungsort der Sitz des Bestellers vereinbart ist.

(2) Zufällig ist der Untergang oder die Verschlechterung, wenn weder der Lieferer noch der Besteller für den Untergang oder die Verschlechterung verantwortlich ist.

§ 16

Versandkosten

(1) Die Kosten für den Transport der Ware „ab Versandstation des Lieferers“ an den Fischgroßhandel bzw. bei Direktverträgen an die anderen Bedarfsträger trägt der Besteller,

(2) Die Kosten für den Transport der Ware vom Fischgroßhandel an den Einzelhandel oder an die anderen Bedarfsträger trägt der Lieferer.

§ 17

Selbstabholung

(1) Der Einzelhandel kann die Ware vom Lager des Erzeugers oder des Fischgroßhandels abholen, wenn dies vereinbart ist. Mit erfolgter Verladung ist die Leistung des Lieferanten erfüllt.

(2) Über die Kostentragung ist eine Vereinbarung gemäß § 16 zulässig.

§ 18

Leergutrüdeführung

(1) Die Rückgabe und Berechnung von Leihverpackung erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen. Leihverpackung ist im gereinigten und ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben.

(2) Rückgabefristen sind vertraglich zu vereinbaren.

§ 19

Mängelrüge und Fristen

(1) Erkennbare Mängel der vereinbarten Güte, Sortierung, Menge oder Verpackung sind im Falle der Abholung durch den Besteller bei der Entgegennahme anzuzeigen; im Falle der Vorprüfung gemäß § 10 durch ein Protokoll, das von beiden Vertragspartnern zu unterzeichnen ist. Bei Versand der Ware sind erkennbare Mängel unverzüglich, spätestens jedoch bei

- a) Frischfisch, lebenden Fischen, Feinmarinaden, mild gesalzener Ware, Kaviar, Krusten- und Schalentieren sowie Räucherwaren innerhalb von 6 Stunden,
- b) Präserven (Marinaden und Anchosen) sowie tiefgekühlten oder gefrorenen Fischen oder Filets innerhalb von 24 Stunden,
- c) Salzware innerhalb von 5 Tagen

nach Entgegennahme der Ware telegrafisch, telefonisch oder fernmündlich anzuzeigen.

(2) Die Frist wird mit der Aufgabe des Telegramms bzw. Fernschreibens oder der Anmeldung des Ferngesprächs gewährt. Die Mängelanzeige ist innerhalb von 2 Tagen schriftlich zu bestätigen.

(3) Verborgene Mängel hat der Besteller unverzüglich nach Entdeckung des Mangels telegrafisch, telefonisch oder fernschriftlich, spätestens jedoch bei

- a) Frischfisch, lebenden Fischen, Feinmarinaden, mild gesalzener Ware, Kaviar, Krusten- und Schalentieren sowie Räucherwaren innerhalb von 24 Stunden,
- b) Präserven (Marinaden und Anchosen) sowie tiefgekühlten oder gefrorenen Fischen oder Filets innerhalb von 72 Stunden,
- c) Salzware innerhalb von 21 Tagen

nach Entgegennahme der Ware anzuzeigen.

(4) Der Besteller hat bei Qualitätsmängeln und Mengendifferenzen unverzüglich ein Gutachten eines amtlichen bzw. neutralen Sachverständigen einzuholen. Dieses Gutachten hat mindestens zu enthalten:

- a) die Bezeichnung des Lieferers und des Vertragsgegenstandes,
- b) Ort, Tag und Zeit der Absendung der Ware,